

Laibacher Zeitung.

Nr. 36.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Donnerstag, 13. Februar

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 80 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl., sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jebeim. 30 fr.

1868.

Ämtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 10. Februar d. J. den geheimen Rath und Reichsrathsabgeordneten Joseph Freiherrn Paffer von Zolkheim zum Statthalter in Tirol und Vorarlberg allergnädigst zu ernennen geruht. **Giskra m. p.**

Der Finanzminister hat die zu Königgrätz erledigte Finanzbezirksdirectoratsstelle dem Finanzrath und Finanzbezirksdirector zu Agram Wilhelm Habelsberger verliehen.

Der Justizminister hat eine beim Landesgerichte in Krafau erledigte Kreisgerichtsrathsstelle dem Andrhauer Bezirksrichter Alexander Slapa verliehen.

Der Justizminister hat die bei dem Kreisgerichte in Neu-Sandec erledigte Staatsanwaltsadjunktenstelle dem Neuzower Kreisgerichtsadjuncten Karl Piller verliehen.

Der Justizminister hat die bei dem Oberlandesgerichte in Innsbruck erledigte Hilfsämterdirectionsadjunctenstelle dem dortigen Officialen Joseph Speckbacher verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 12. Februar.

Die Wiedereröffnung des Reichsrathes

Ist einer der hervorragendsten Momente in der politischen Entwicklung Oesterreichs, da sie mit der Wahl des Präsidiums und der Begründung des neuen parlamentarischen Ministeriums zusammenfällt. Sämmtliche Residenzorgane würdigen die Bedeutung dieses Augenblickes, in dem sie die Verdienste des neuerwählten Präsidenten Moriz v. Kaiserfeld um die Sache der constitutionellen Freiheit und die Inaugurierung des ersten wahrhaft constitutionellen, weil parlamentarischen Ministeriums gebührend hervorheben. Das Frdbll. sagt in dieser Beziehung:

In dem Augenblicke, wo der Dualismus verfassungsmäßig in's Leben tritt und wo die parlamentarische Regierung als eine neue Gewähr des constitutionellen Fortschrittes begrüßt wurde, in diesem Momente war der Reichsrath moralisch verpflichtet, die höchste parla-

mentarische Würde jenem Abgeordneten und Staatsmann entgegenzubringen, welcher seit Jahren in consequenter Weise und mit der ganzen Macht seines schwungvollen Geistes und seiner Beredsamkeit dem dualistischen Systeme, dem Ausgleich mit Ungarn und der freien constitutionellen Entwicklung am wärmsten das Wort gesprochen. Herrn v. Kaiserfeld waren sämmtliche Parteien — mit Ausnahme der unverändert centralistischen — diese öffentliche Genugthuung in vielfacher Hinsicht schuldig.

Ueber Kaiserfeld's Ansprache sagt die „Presse“: Die Rede, mit welcher Kaiserfeld in seinem neuen Amte debutirte, war wieder von vollendeter Form mit durchgeistigtem Inhalt. Sie wird in ihrer edlen Ruhe keine Partei in Oesterreich unangenehm berühren und selbst die Czechen müssen zugestehen, daß er auf ihr Vorgehen in der allerjehonendsten Weise anspielte, mit den Worten: „Wo in dem Willen des Monarchen der Wille und der Geist der Reichsvertretung sich abspiegelt, da kann es keine Partei mehr geben, welche sich an den Fundamenten eines so freien Staatswesens vergriffe.“ Der Regierung und den Ministern mußte die Antrittsrede des Präsidenten in ganz besonderer Weise willkommen sein. Die Versicherung: „Wir werden sie unterstützen und tragen, die Männer der heutigen Regierung“, aus solchem Munde muß für die Minister von höchstem Werthe sein. — Legte doch der Minister-Präsident Fürst Auersperg in seiner Rede das größte Gewicht darauf, daß das Haus der Regierung wohlwollendes Vertrauen entgegenbringe, und versicherte er doch ganz deutlich, daß die Regierung zu einem erfolgreichen Wirken dieses sicheren Stützpunktes (des Vertrauens der Volksvertretung) nicht entbehren könne.

Die Rede des Fürsten Auersperg, die erste parlamentarische Kundgebung des Ministeriums, die offenbar im Ministerrathe vereinbart worden, ist getränkt mit constitutionellen Gedanken und kann als eine Art Programm gelten für die Regierung, die in der That kaum eines Programms bedurft hätte.

Sie machte unter den Abgeordneten den besten Eindruck und ist desselben auch außerhalb des Abgeordnetenhauses bei allen aufrichtig constitutionell Gesinnten gewiß. Das „N. Frdbll.“ sagt über die Ansprache: Die Rede des Ministerpräsidenten, obwohl kurz an Worten, war so inhaltreich, wie sie nicht leicht jemals gehalten wurde; sie war ein vollkommenes Programm. Vortrefflich war der Satz: „Wenn der Dualismus nicht der Einheit dient, so muß er doch der Einigkeit dienen.“ Diesen Satz wird auch Ungarn bereitwillig anerkennen. Dem Zusammenwirken des Ministeriums und des Reichs-

rathes werden die wärmsten Worte gewidmet. Neben der voll und hinterhaltslos betonten Freiheit wird aber auch ein unerbittliches Auftreten gegen alles, was sich der ruhigen verfassungsmäßigen Entwicklung des staatlichen Lebens entgegenstellen oder dasselbe zu stören versuchen wollte, angekündigt. Wir legen auf diese Ankündigung nicht weniger Gewicht als auf die Zusicherung der vollen Freiheit, denn das, was der Präsident ein unerbittliches Auftreten nennt, gibt auch die Bürgschaft für die Erhaltung des constitutionellen Systems und der Freiheit. Und darum ist diese Strenge ebenso constitutionell, denn beide Verheißungen wurzeln im Gesetze und nur im Gesetze. Die Strenge eines Despoten mag sich mit dem Fluche der Mit- und Nachwelt belasten, aber die Strenge des constitutionellen Ministers ist eifrige Unterwerfung unter das Gesetz und unbeugsamer Gehorsam gegen die Pflicht. Schon hat die feierliche Stunde der geistigen Umarmung des Abgeordnetenhauses und des Ministeriums ihre Früchte getragen. Durch das ganze Haus geht der feierliche Entschluß, bereitwillig jedes Opfer zu bringen, um die neue Aera vor allem durch finanzielle Ordnung lebenskräftig zu machen; ferner mit größter Beschleunigung die Verbesserungen durchzuführen, welche in allen Zweigen des Ministeriums vorbereitet werden, damit Freunde und Feinde des parlamentarischen Systems dessen Fruchtbarkeit und Kraft baldigst erkennen sollen.

71. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 11. Februar.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister Fürst Auersperg, Graf Taaffe, Dr. Giskra, Ritter v. Hasner, Dr. Herbst, Graf Potocki, Dr. Berger.

Präsident Dr. v. Kaiserfeld eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 45 Min.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Die Wahl der Schriftführer ergab folgendes Resultat. Von 109 Stimmen wurden gewählt: Koz, Zedtwitz, Klier, Guszalewicz, Greuter, Seiffertiz, Dienstl, Rogawski.

Die eingelaufenen Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

Se. Excellenz Minister des Innern Dr. Giskra beantwortet hierauf die von dem Abg. Kuranda und Genossen in der gestrigen Sitzung eingebrachte Interpellation betreffs der von der n. ö. Statthalterei angeordneten Sistirung des Beschlusses des Wiener Ge-

Feuilleton.

Beiträge zur Landeskunde Krains.

I.

Die bisherigen Höhenbestimmungen und die sonstigen naturwissenschaftlichen Forschungen des Triglauer.*

Bei der lebhaften allgemeinen Theilnahme, deren sich des Malers Bernhard Triglaupanorama während seiner Ausstellung in Laibach erfreute, dürfte es zeitgemäß und im Wunsche manches Alpenfreundes, der die Absicht hegt, jenen Hochgipfel aus eigener Anschauung näher kennen zu lernen, gelegen sein, eine kurze Uebersicht sämmtlicher bisheriger Höhenmessungen des Berges und der sonstigen auf dessen Naturgeschichte Bezug nehmenden Veröffentlichungen sich zu verschaffen. Wie manches schätzbare Material für die Naturgeschichte der Hochalpen Krains hätte schon von einzelnen Touristen geliefert werden können, wenn man außer dem Zwecke der zu genießenden Rundschau aus der großen Anzahl der zu beantwortenden Fragen und der zu studirenden Erscheinungen, welche die Alpenwelt darbietet, irgend eine sich ausgewählt hätte, um sie bei einer solchen Excursion ins Klare zu stellen! Es werden demnach im Nachfolgenden nur jene Triglaupanoramen berührt, die ein wissenschaftliches Resultat beabsichtigten, während die bloß touristischen, mitunter sehr anregenden Beschreibungen, welche die Triglaupanorama-Literatur außerdem aufweist, als ohnehin mehr bekannt übergegangen werden.

Der Name dieses Berges erscheint zum ersten Male * Vorgetragen in der Musicalsammlung am 28. November 1867.

in der Florianci'schen im Jahre 1744 erschienenen großen Karte Krains. Eine dem mons Terglou beigezeichnete lateinische Notiz gibt dessen verticale Höhe über dem Laibacher Horizonte mit 1399 Pariser Mastern an. Florianci soll diese trigonometrische Messung auf dem Laibacher Felde mittelst eines Astrolabiums ausgeführt haben. Nach der neuesten Eisenbahn-Nivellirung beträgt die Seehöhe des Bahnhofes zu Laibach 950 Wiener Fuß, wenn man diese zu der vorigen auf gleiches Maß reducirten addirt, so ergibt sich für den Triglaupanorama die absolute Höhe von 9575²² Wiener Fuß, also beiläufig 500 Fuß mehr als nach den neuesten Messungen, immerhin ein schätzbare trigonometrisches Resultat aus einer Periode, in der dem krainischen Topographen keine Meßinstrumente mit so feiner Theilung zu Gebote standen, wie sie die jetzige Technik für geodätische Zwecke liefert.

Wesentliche Verdienste um die topographische und naturhistorische Kenntniß der Triglaupanorama erwarben sich die Brüder Karl und Sigmund Zoys. Ersterer, ein eifriger Botaniker, dem zu Ehren die auf den julischen Alpen und Karawanken vorkommenden Pflanzenarten Campanula Zoysii und Viola Zoysii von Wulfen benannt wurden, ließ in Belopolje, der höchsten Alpentrist am Fuße des Triglaupanorama, eine Alpenhütte bauen, wo er den Sommer über längere Zeit sich aufzuhalten pflegte, um von dort aus Excursionen auf die benachbarten Hochgipfel zu unternehmen. Die Tagebücher über die von ihm und seinen Pflanzensammlern gemachten Ausbeuten befinden sich im Laibacher Museum.

Sigmund Zoys, als Mineralog berühmt, war durch die auf den Hochplateaux der Bocheiner-Alpen betriebenen Bohnerzbaue zur geognostischen Untersuchung der angrenzenden Triglaupanorama geleitet worden. Hiezu kam noch der Umstand, daß um die siebenziger Jahre des

vorigen Jahrhunderts die geognostische Erforschung Krains durch Professor Balthasar Hacquet geschah und die Begleitung der Bocheiner-Alpen durch diesen vielgereisten Naturforscher in naher Aussicht stand. Zoys setzte alles daran, um mit Hilfe fühner Bergsteiger einen Weg auf den bis dahin noch unbetretenen Triglaupanorama ausfindig zu machen, und dem gelehrten Forscher den Zugang zu ermöglichen.

Die von Zoys über die ersten Triglaupanorama-Ersteigungen hinterlassenen Notizen wurden von Professor Fr. A. Richter in seinem Aufsatz: „Die Bocheiner-Alpen“ im „Mährischen Blatte“ vom Jahre 1821 veröffentlicht.

Hacquet kam bei der ersten Bereisung im Jahre 1777 nur auf den kleinen Triglaupanorama. Die daselbst gemachten geognostischen Beobachtungen sind im ersten Bande der Oryctographia carniolica S. 27 bis 30 enthalten. Zugleich bringt das Titeltupfer des Werkes eine sehr idealisirte Abbildung des Berges mit folgenden lateinischen Versen:

Hic ubi Terglovius caput altis nubibus infert,
Quanta laborantis naturae munera cerno.
Quam stat sublimis! ventosque imbresque serenus
Despicit, atque simul raros ostentat honores
Flora tuos! . . .

(Hier wo der Triglaupanorama sein Haupt in die hohen Wolken erhebet, Welcherlei Gaben aus der Natur Werkstätte erblick' ich! Wie er erhaben emporragt, Wind und Regen verachtend, Heiteren Blickes enthüllt er zugleich die seltenen Schätze Florens! . . .)

In der Abbildung wird eine links vom Hauptgipfel stehende Felsklippe als kleiner Triglaupanorama (mali Terglov) bezeichnet, durchaus nicht übereinstimmend mit der in der Bocheiner üblichen Bezeichnung, wo man dem rechts vom

meinderathes in Bezug auf die Erweiterung des Wahlrechtes in den Gemeinderath in folgender Weise:

„Ich habe die Ehre, auf Grund der im Minister-rathe principiell festgestellten Auffassung der Frage, die Interpellation als in mein Ressort gehörig mit Folgendem zu beantworten. Der Artikel 4 des bezüglichen Staatsgrundgesetzes erweitert das Wahlrecht in den Gemeinden, und es trat die Frage heran, ob diese Bestimmung unmittelbar zur Anwendung zu kommen habe oder noch irgend eines Actes bedürfe, um diese Anwendung eintreten zu lassen.

Die kaiserliche Regierung war der Ansicht, daß die Einführung dieses grundgesetzlich und principiell festgestellten Rechtes durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen habe, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach dem Ausschussberichte, welcher der Berathung über das bezügliche Grundgesetz vorausgeschickt worden ist, sprach der Ausschuss aus: „es sei keine Beschränkung, sondern geradezu die Erweiterung der Landesautonomie, welche durch den im Art. 4 aufgestellten Grundsatz angebahnt werden soll, und es bleibt“ — heißt es dort wörtlich — „selbstverständlich, daß diesfalls bestehende Landesgesetze nur im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden können.“

Verfolgt man die Reden in der Generaldebatte in der 32. und 33. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 8. und 9. October des abgelaufenen Jahres, so stellt es sich heraus, daß die Redner in der Generaldebatte, welche diesen Gegenstand berührt haben, diese Anschauung des Ausschusses durchwegs zu der ihrigen gemacht haben.

Es hat im Verlaufe der Debatte weiter der Herr Abg. Dr. Leonardi laut des stenographischen Protokolltes pag. 302 Folgendes gesagt: „Um übrigens alle Zweifel darüber zu beseitigen, als ob man durch dieses Grundgesetz auch die gegenwärtig bestehenden Landesgesetze habe beseitigen wollen, möchte ich, trotz dem der Ausschuss in seiner Begründung ausdrücklich bemerkt hat, es sei selbstverständlich, daß die diesfalls bestehenden Landesgesetze nur im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden können, daß ein darauf abzielender Beisatz im Art. 4 aufgenommen werde.“ Und er formulirte hieran anknüpfend einen Antrag: „Ich beantrage zu Art. 4 eine neue Alinea des Inhaltes: „Die diesfalls bestehenden Landesgesetze können nur im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden.“

Der Herr Berichterstatter des Ausschusses erklärte bezüglich dieses Antrages des Herrn Dr. Leonardi:

„Gegen den dritten Antrag aber, hier in die Grundrechte aufzunehmen, daß bestehende Landesgesetze nur im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden können, müßte ich im Namen des Ausschusses Einsprache erheben, da ein solcher Beisatz einerseits selbstverständlich und andererseits in den speciellen Inhalt der Grundrechte nicht gehörig ist.“

Da bei der Auffassung und Anwendung eines Gesetzes die Motive desselben jederzeit ihre Geltung haben und da namentlich nach Discussion in öffentlichen Angelegenheiten die geäußerten Anschauungen derjenigen Personen, welche an der Gesetzgebung Theil nehmen, bei Zustandebingung des Gesetzes ein nicht außer Acht zu lassender Factor für die Auffassung und Anwendung des erlassenen Gesetzes sind, so glaubte schon hienach die

Regierung die früher von mir ausgesprochene Ansicht als die richtige aufstellen zu können.

Die diesfälligen Bestimmungen derselben sind in demselben Lande oft sehr auseinandergehend, und es würde nicht zu vermeiden sein, daß, wenn nicht im Wege der Landesgesetzgebung die Concordanz der Grundbestimmungen in den einzelnen Gemeindeordnungen und Statuten durchgeführt würde, große Differenzen in der Durchführung der bezüglichen Gesetze vorkommen würden, die wahrhaftig nicht zu einem gedeihlichen Gemeindeleben führen könnten. Dazu kommt, daß die älteren Gemeindestatuten den Begriff „Gemeindegemeinschaft“ gar nicht kennen und daß festhaltend an der entgegengesetzten Auffassung, daß es an der Gemeinde allein wäre, das bezügliche Staatsgrundgesetz in Wirksamkeit zu setzen, Personen das Wahlrecht in der Gemeinde üben würden, welche nicht bloß begrifflich der Gemeinde gar nicht zugehören, sondern einfach als Fremde gesetzlich bezeichnet erscheinen. Es kommt ferner dazu, daß derlei Personen, trotz des Rechtes, in der Gemeinde zu wählen, nicht zu den Landtagen und dem Reichsrathe wählen könnten, weil die Landesgesetzgebungen die Berechtigung des activen und passiven Wahlrechtes zum Landtage durchwegs an die der Gemeindeangehörigkeit knüpfen.

Es mußte daher, den Blick auf die Gesamtheit der Gesetzgebung gerichtet, ich möchte sagen, auch aus administrativen Rücksichten, jener Auslegung über die Auffassung des Art. 4 beigetreten werden, welche ich im Namen der Regierung ausgesprochen habe. In Anwendung dieser Auffassung auf den vorliegenden Fall übergehend, habe ich zu bemerken, daß der Wiener Gemeinderath in einer Ausschreibung vom 2. Februar 1868 in unmittelbarer Anwendung des Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 die Wählerlisten verfaßt und die Bevölkerung zu Reclamationen gegen die verfaßten Wählerlisten mit der Absicht aufgefordert hat, bei der nächsten Wahl für den Gemeinderath von Wien auf Grundlage dieser neu verfaßten und erweiterten Wählerlisten die Wahl vornehmen zu lassen.

Dazu kommt weiter, daß in der österreichischen Gesetzgebung das Präcedens vorliegt, wie durch die Factoren der Reichsgesetzgebung festgestellte Grundsätze in die Gemeindegesetzgebung eben nur durch die Landtage selbst übertragen werden können und übertragen worden sind.

Schon nach der auf Grund des Patentes vom 26. Februar 1861 bestandenen Verfassung wurden die grundsätzlichen Bestimmungen über die Gemeindegesetzgebung hier festgestellt und dann von den einzelnen Landtagen in die betreffenden Gemeindeordnungen eingereicht; um wie viel mehr muß die Regierung der gleichen Auffassung sein, als nach den nun bestehenden Verfassungsgesetzen die gesammte Gemeindegesetzgebung den Landtagen überwiesen worden ist.

Dazu kommt aber noch ein drittes und höchst wichtiges Moment. Es handelt sich bezüglich der Durchführung des Artikels 4 nicht um eine einzelne Gemeindeordnung, sondern es wird sich um eine Abänderung von 36 Gemeindeordnungen und Gemeindestatuten handeln, worunter Statuten aus dem Jahre 1850 und den folgenden Jahren.

Es ist nach dem Borgefügten wohl klar, daß dieser Vorgang des Wiener Gemeinderathes als ein vorzeitiger bezeichnet werden muß und den Gesetzen nicht entsprechend ist. Folgerichtig hat der Statthalter von Nieder-Oesterreich, auf Grundlage des § 107 der Gemeinde-

ordnung von seinem Rechte Gebrauch machend und seiner Pflicht nachkommend, diese Verfügung des Gemeinderathes sistirt.

Auf die Hauptfrage der Interpellation daher übergehend, kann ich sie nur dahin beantworten, daß die bezügliche Verfügung des Statthalters von Seite der Regierung aufrecht erhalten werden müßte. Ich und mit mir sämtliche Collegen im Minister-rathe bedauern es, daß eben der Gemeinderath von Wien so vorgegangen ist, wenn auch aus entschuldbarem Irrthum und aus dem anerkanntwerthen Motive, das Wahlrecht der Gemeinde möglichst rasch zu erweitern.

Wir bedauern es, weil namentlich die Haupt- und Residenzstadt es ist, welche durch diesen vorliegenden Fall betroffen wird; ich habe auch keine Besorgniß, daß in Nieder-Oesterreich ein Conflict zwischen dem Gemeinderathe und dem niederösterreichischen Landtage eintreten würde, weil der niederösterreichische Landtag unzweifelhaft in Durchführung seiner Competenz nicht den geringsten Anstand nehmen wird, das, was in den Staatsgrundgesetzen beschlossen worden ist, auch in die Gemeindeordnung einzufügen. Allein es handelt sich nicht um den einzelnen Fall, es handelt sich nicht um eine Frage der Opportunität, sondern es handelt sich um die principielle Auffassung eines Grundsatzes, der, wie ich bemerkt habe, bei 36 bestehenden Gesetzen seine Anwendung zu finden hat.

Es handelt sich um einen gleichmäßigen und gleichen, dem Gesetze entsprechenden Vorgang in allen Ländern, die hier vertreten sind.

Die Regierung hegt die Ueberzeugung, daß in dieser Auffassung keinerlei Einschränkung der Gemeindeautonomie gesehen werden wird, die Frage hat mit der Gemeindeautonomie nichts zu thun, es ist eine reine Competenzfrage zwischen der Gemeinde und dem Landtage, und wenn ich auch die Ueberzeugung habe, daß kein Landtag der Einführung der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen in die einzelnen Gemeindeordnungen irgend einen Widerstand entgegensetzen wird, so kann ich doch im vorhinein erklären, daß die Regierung sich wohl ihrer Pflicht bewußt ist, nöthigenfalls die Durchführung der hier beschlossenen Staatsgrundgesetze mit allen constitutionellen Mitteln durchzusetzen. Ich bin überzeugt, daß das hohe Haus der Regierung nicht unterstellen wird, daß ihrer Anschauung eine engherzige Auffassung des bezüglichen Staatsgrundgesetzes oder der Grundrechte zu Grunde liegt.

Die Regierung hat es bereits gezeigt, daß, wo es möglich war, die Staatsgrundgesetze unmittelbar in Activität zu setzen, dies allso gleich geschehen ist, und ich weise z. B. auf die Befähigung der Israeliten in Galizien, auf die Aufenthaltsfrage derselben in Galizien, auf die Aufnahme von Israeliten in den Richterstand und die Beerdigung derselben auf Grundlage des neuen Staatsgrundgesetzes hin.

Wir hegen die Ueberzeugung, das hohe Haus werde anerkennen, daß die Regierung, fern von einer beabsichtigten Beschränkung der Autonomie und fern von einer engherzigen Auffassung des bezüglichen Staatsgrundgesetzes eben das thut, was sie nach ihrer Ueberzeugung als im Gesetze gelegen betrachtet, und sie wird das jederzeit thun, weil sie die Ueberzeugung hat, daß Festhalten an dem Gesetze der oberste Satz für eine constitutionelle Regierung überhaupt und bei uns in Oesterreich doppelt nothwendig ist, wo der verwickelte Mechanismus

Hauptgipfel befindlichen Felskopfe diesen Namen beizulegen pflegt.

In der Vorrede zum zweiten im Jahre 1781 erschienenen Bande gibt Hacquet an, den höchsten Gipfel am 8. August 1778 erstiegen und vom kleinen auf den großen Triglav volle 3 Stunden (!) gebraucht zu haben, der daselbst beobachtete Barometerstand sei 22 P. Zoll 3 1/2 Linien gewesen und die hieraus berechnete Höhe weiche etwas (?), doch nicht beträchtlich von der von Floriancié über dem Laibacher Horizonte bestimmten ab. Hacquet berechnete auf Grundlage barometrischer Messungen die Seehöhe Laibachs mit 150 Klaftern, hiezu die von Floriancié bestimmte Höhe des Triglav über Laibach gab die auf dem Titelpapier angegebene absolute Höhe des Berges mit 1549 Pariser Klaftern, die demnach nicht auf der Hacquet'schen, sondern auf der ersten Floriancié'schen Messung beruht.

Nach den Zohs'schen Mittheilungen wäre jedoch Hacquet nicht auf den letzten Bergkopf, sondern nicht weiter als auf den kleinen Triglav gekommen; jedenfalls geben Hacquets Angaben über seine Höhenmessungen auf der höchsten Spitze, über die zu deren Ersteigung verwendete Zeit gegründeten Zweifeln Raum, was auch bei der Schilderung seiner letzten Triglavreise der Fall ist.

Diese unternahm Hacquet im Jahre 1781. Er will den höchsten Gipfel den 24. Juli Morgens um 7 Uhr erreicht haben. Derselbe war um 3 Klaftern höher mit Eis bedeckt, als bei der letzten Ersteigung, denn der Felsen, worauf das letzte mal die Buchstaben I. S. Z. H. L. K. L. K. und darüber ein halber Kreis mit einem Punkte eingehauen waren, standen diesmal um 4 Lachter tiefer, wo sie sonst nur 4 Schuh vom höchsten Punkte entfernt waren. Nun wurde zuerst die Messung mit dem zweischenkeligen Deluc'schen Heberbarometer vorge-

nommen, woraus sich die Höhe um 9 Klaftern geringer ergab, als bei der ersten Messung. Sodann zog er den beweglichen Schenkel aus dem zu einem erweiterten Quecksilberbehälter angeblasenen unteren Ende des Barometers, wodurch man das zweischenkelige Heberbarometer in ein gewöhnliches Gefäßbarometer umwandeln konnte, und es soll die Quecksilbersäule auf 19 Zoll 9 Linien, folglich um 2 1/2 Zoll mehr als bei der Messung mit dem doppelten Schenkel gefallen sein (!?) (Oryetogr. carn. III. Band S. 94). Offenbar vergaß Hacquet bei dieser Beobachtung, auf den gleichzeitigen tieferen Stand des Quecksilbers im Gefäße Rücksicht zu nehmen, von wo aus die Höhe der Quecksilbersäule zu messen war.

Im Jahre 1782 erschien seine botanische Abhandlung: *Plantae alpinae carniolicae* (Alpenpflanzen Krains) in Wien; darin sind auch die auf dem Triglav gesammelten, für neu gehaltenen Arten beschrieben und abgebildet. Er huldigte der Ansicht, die Speciesnamen neuer Pflanzenarten nach dem Standorte, wo sie zuerst gefunden wurden, zu bilden, und so bereicherte er die Alpenflora mit vier neuen nach dem Triglav benannten Pflanzen, nämlich: *Gentiana terglouensis*, *Leontodon tergl.*, *Myosotis tergl.*, *Potentilla tergl.* Keine derselben kam in Scopoli's Flora Krains vor. Doch stellte es sich heraus, daß bis auf die zweite Art die übrigen schon von anderen Apengipfeln bekannt und von den Botanikern bereits beschrieben worden waren. Daher haben sich die Hacquet'schen Namen in die Floren nicht eingebürgert, und seine für den Triglav allerdings charakteristischen Pflanzen heißen nunmehr: *Gentiana imbricata* Fr., *Soyera hyoseridifolia* Vill., *Eritrichium rarum* Schr., *Potentilla nitida* L.

Das Interesse, das jener originelle Naturforscher an dem Triglav nahm, bewog ihn zur Abfassung einer

für das größere Publicum bestimmten Abhandlung, sie erschien unter dem Titel: „*Hacquet's mineralogisch-botanische Lustreise von dem Berg Terglou in Krain zum Berg Glockner in Tirol*“ im ersten Theile der Schriften der Berlinischen Gesellschaft naturforschender Freunde vom J. 1781; eine zweite vermehrte Auflage, die zugleich eine Abbildung des Großglockners enthält, kam im Jahre 1783 in Wien heraus. Die den Triglav betreffenden Notizen reproduciren im wesentlichen das in den beiden oben gedachten Werken enthaltene oryctognostische und botanische Materiale.

Von den Triglavbesteigungen zu Ende des vorigen Jahrhunderts waren jene des Oberhutmans Scheromil in den Jahren 1790 und 1792 zur Feststellung sämtlicher Hochspitzen der Wocheiner Alpen mittelst Visirungen unternommen worden; leider finden sich hierüber keine Berichte vor.

Valentin Stanig, dessen Ersteigung des Triglav am 23. September 1808 von ihm selbst beschrieben in den Blättern aus Krain, Jahrg. 1857 Nr. 19, erschienen ist, gibt an, eine barometrische Messung auf dem Gipfel gemacht zu haben, doch sind die näheren Daten nirgends verzeichnet.

Der Prager Botaniker Sieber fand nach einer Zohs'schen Notiz am 23. Juli 1812 um 10 Uhr Vormittags auf dem höchsten Gipfel einen Barometerstand von 20 Zoll 2. P. Linien, woraus er die Höhe des Berges über Wocheiner-Feistritz mit 1157.52 Toiser oder 7136 Wiener Fuß berechnete. Da die Thalsohle der Wochein 1549 Fuß über dem Meeresspiegel gelegen ist, so ergäbe sich nach Sieber die Triglavhöhe von 8730 W. F.

(Schluß folgt.)